

Regionalkonferenz

Geschäftsordnung (GO)

RK Nord-West RK Nord-Ost RK Süd-Ost RK Süd-West

Stand: 06. Juni 2023

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung (GO) basiert auf § 19b Satzung des Berliner Fußball-Verbandes e.V. (BFV).
- (2) Die GO dient zum strukturierten Arbeitsablauf der Regionalkonferenz (RK).
- (3) Die Zugehörigkeit der Vereine/Zusammensetzung in der RK ergibt sich aus § 19b Ziffer 2 Buchstabe a-d der BFV-Satzung.
- (4) Die RK-Zugehörigkeit nach Abs. 3 richtet sich für die Vereine nach dem Ort des Hauptspielortes im Breitensport.
- (5) Hat der Verein keine Erklärung gegenüber dem BFV abgegeben, so teilt die BFV-Geschäftsstelle den Verein in eine Regionalkonferenz nach Ziffer 4 ein.
- (6) Ein Wechsel in eine andere RK ist ausgeschlossen, es sei denn, der Hauptspielort (im Breitensport) des wechselwilligen Vereines ändert sich in die Zugehörigkeit einer anderen RK.
- (7) Hat sich ein Verein, der über mehrere Hauptspielorte im Breitensportbereich verfügt, für eine RK beim BFV zugehörig erklärt, so kann er die Zugehörigkeit zu einer anderen RK innerhalb einer Legislaturperiode nicht mehr ändern.

§ 2 Vertretung der Vereine und Stimmrecht

- (1) Jeder Verein nimmt mit einem legitimierten Vereinsvertreter:in an den Sitzungen der RK teil. Die Legitimation wird durch die Entsendung nach Ladung über BFV-Postfach (§ 6) unterstellt. Der legitimierte Vereinsvertreter muss nicht Mitglied in dem vertretenden Verein sein, jedoch gemäß BFV Satzung Mitglied eines BFV-Vereins. Die Legitimation ist in diesem Fall nachzuweisen.
- (2) Jeder Verein hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme und übt sein Stimmrecht durch einen legitimierten Vertreter im Sinn von Ziffer 1 aus. Eine Übertragung der Stimme auf einen anderen legitimierten Vereinsvertreter:in desselben Vereines ist während der Sitzung einmal möglich und im Protokoll festzuhalten.
- (3) Eine Mehrfachvertretung in der Sitzung für verschiedene Vereine ist ausgeschlossen.
- (4) § 9 der Satzung des BFV gilt entsprechend.

§ 3 Gäste

- (1) Gäste sind nur zugelassen, sofern diese zur Sitzung eingeladen wurden oder die teilnehmenden stimmberechtigten Vereine ihre Teilnahme mit einfacher Mehrheit genehmigen. Gäste haben kein Stimmrecht.
- (2) Mitglieder des Präsidiums des Berliner Fußball Verbandes e.V. sind zur Teilnahme berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der RK sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Die Sitzung der RK wird von einer der gewählten Personen (bis zu sechs möglichen Personen aus Regionalleitung/Beiratsmitgliedern) aus der RK geleitet. In den Sitzungen sind Redelisten zu führen, die auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- (3) Der:die Versammlungsleiter:in kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen.
- (4) Antragsteller:innen erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort.
- (5) Sitzungen können sowohl in Präsenz, als auch online per Videokonferenz oder hybrid stattfinden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung (TO) wird von der Regionalleitung erstellt und ist jedem Verein, der Regionalleitung und den Beiratsmitgliedern der RK mit der Einladung über das BFV-Postfach zuzustellen. Die Punkte der TO werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Die Versammlung kann jedoch eine Änderung der Reihenfolge mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Anträge, die nicht auf der TO stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit zur Beratung und Zustimmung zugelassen werden. Der:die Versammlungsleiter:in bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung.
- (3) Der TO sind Anträge, Beschlussvorlagen und etwaige Anhänge beizufügen.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern, sind zuzulassen und bedürfen keiner Beschlussfassung über die Dringlichkeit.

§ 6 Ladung

- (1) Die Regionalleitung lädt zur Sitzung der Regionalkonferenz über das BFV-Postfach ein.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Sie kann in dringenden Fällen von der Regionalleitung auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss von der RK nachträglich mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Versand der Einladung über das BFV-Postfach.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll wird grundsätzlich von der Leitung der RK angefertigt. Die Versammlung kann aber auch mehrheitlich beschließen, dass die Protokollführung einer anderen teilnehmenden Person übertragen wird.
- (3) Das Protokoll muss enthalten:

- a. Tag und Beginn der Sitzung;
- b. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- c. Anwesende Teilnehmende - unterschieden in Stimmberechtigte und nicht Stimmberechtigte (Gäste);
- d. Tagesordnung mit Reihenfolge der Behandlung;
- e. Abstimmungen und Ergebnisse im Wortlaut, bei virtuellen Abstimmungen der Ausdruck der Übersicht als Anlage;
- f. Schließung der Sitzung (mit Uhrzeit);
- g. Name des:der Protokollführers:in und des:der Regionalleiters:in.

(4) Jedem Verein, der Regionalleitung und den Beiratsmitgliedern der RK ist das Protokoll spätestens in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jeder Verein, welcher an der Sitzung teilgenommen hat, Einwände erheben. Über Einwände wird in der nächsten Sitzung mehrheitlich entschieden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die RK ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Über Anträge wird per Handzeichen abgestimmt.
- (2) Dies gilt nicht, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung verlangen.
- (3) Bei einer Videokonferenz wird über ein separates Tool geheim abgestimmt, damit gewährleistet werden kann, dass jeder Verein nur eine Stimme abgibt oder die teilnehmenden Vereine werden von der Regionalleitung einzeln abgefragt. Selbiges gilt für die online Teilnehmenden bei einer hybriden RK.
- (4) Ein Antrag, oder eine Beschlussvorlage, ist angenommen, wenn die abgegebenen Ja-Stimmen überwiegen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 10 Ordnungsverstöße und Verletzungen der Ordnung

- (1) Verletzt jemand den gebotenen Anstand in der Sitzung, so hat der:die Versammlungsleiter:in dies zu unterbinden und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein:e Teilnehmer:in trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann der:die Versammlungsleiter:in ihn von der Tagung ausschließen. Das Gleiche gilt für Gäste und Zuhörer. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der Versammlungsleitung sofort zu unterbinden.

- (2) Verstößt ein:e Teilnehmer:in gegen die Bestimmungen der GO, so kann der:die Versammlungsleiter:in den:die Teilnehmer:in unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift „zur Sache“ rufen.
- (3) Folgt der:die Teilnehmer:in dieser Ermahnung nicht, so kann der:die Versammlungsleiter:in ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen, und/oder der Sitzung verweisen.
- (4) Ist eine:m Teilnehmer:in das Wort entzogen, so darf die Person zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem:der Versammlungsleiter:in nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen und wenn die ordnungsgemäße Fortführung nicht mehr möglich ist, die Sitzung vorzeitig schließen.

§ 11 Vorsitz der Regionalkonferenz

Grundsätzlich gilt für alle gewählten Regionalvertreter und Beiratsmitglieder folgendes: Wer nicht Mitglied in einem BFV-Verein ist, kann kein Amt gemäß BFV-Satzung ausüben (hier RK-Leitung und Beiratsmitglied gemäß § 19b BFV-Satzung).

- (1) Ein:e Vereinsvertreter:in eines der RK zugehörigen Vereines nach § 1 Ziffer 4 führt für die Dauer von vier Jahren die Leitung. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Leitung ist an eine Person gebunden. Scheidet der:die gewählte Regionaleiter:in der RK aus seinem Verein aus und tritt in einen neuen Verein derselben RK ein, so kann er:sie für die restliche Dauer seiner eigentlichen Amtszeit in der RK weiter im Amt bleiben oder auf Antrag wird ein:e neue:r Regionalleiter:in mit einfacher Mehrheit gewählt. Tritt er/sie in keinen neuen Verein der RK oder in einen Verein einer anderen RK ein, so wird ein:e neue:r Regionalleiter:in Vertreter gewählt. Sofern zeitnah regulär die Amtszeit beendet wäre, übernimmt mit Zustimmung der RK (einfache Mehrheit der Anwesenden einer einzuberufenden RK ist ausreichend) ein:e Stellvertreter:in oder ein Beiratsmitglied, kommissarisch die Leitung der entsprechenden RK.
- (3) Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 gelten auch, wenn der:die Regionalleiter:in von seinem Amt als Regionalleiter:in der RK zurücktritt.

§ 12 Stellvertreter:in

- (1) Zwei Vereinsvertreter:innen der RK nach § 1 Ziffer 4 werden als Stellvertreter:in für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) § 11 Absatz 2 und 3 gelten analog.

§ 13 Beiratsmitglieder

- (1) Drei Vereinsvertreter:innen der RK nach § 1 Ziffer 4 werden als Beiratsmitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die gewählten Beiratsmitglieder sind an die vorbesprochenen Beschlüsse der RK gebunden. Werden im Beirat die in der RK vorgesprochenen Anträge in der Sache nicht nur formal verändert, so entscheiden die Beiratsmitglieder selbst.
- (3) Scheidet ein Beiratsmitglied während der Legislaturperiode aus, so ist auf der nächsten Sitzung der RK ein neues Beiratsmitglied zu wählen, so dass die RK im Beirat immer vollzählig vertreten ist.
- (4) Die Vertretung im Beirat ist personengebunden. Scheidet der:die gewählte Beiratsvertreterin der RK aus seinem Verein aus und tritt in einen neuen Verein derselben RK ein, so kann er:sie für die restliche Dauer seiner eigentlichen Amtszeit in der RK weiter im Amt bleiben oder auf Antrag wird mit einfacher Mehrheit ein:e neue:r Beiratsvertreter gewählt. Tritt er/Sie in keinen neuen Verein der RK ein, oder in einen einer anderen RK, so wird ein:e neue:r Beiratsvertreter gewählt.

§ 14 Wahlen

- (1) Auf einer turnusgemäßen konstituierenden Sitzung finden zeitnah nach einem ordentlichen BFV-Verbandstag die Wahlen des:der Regionalleiters:in, der zwei Stellvertreter:innen (Regionalleitung) und der drei Beiratsvertreter:innen statt (§ 20 Ziffer 1 h BFV-Satzung), wovon ein Beiratsmitglied eine Frau sein sollte. Zusammensetzung der RK: Aus jedem der drei Bezirke der RK sollte ein Regionalkonferenzmitglied und ein Beiratsmitglied gewählt werden (eine Personalunion Regionalkonferenz&Beiratmitglied aus demselben Bezirk ist möglich, sollte aber aus Gründen der Arbeitsverteilung/Belastung vermieden werden).
- (2) Der:die Versammlungsleiter:in kann Wahlhelfende mit Mehrheitsbeschluss einsetzen lassen.
- (3) Vor der Wahl der Regionalleitung wird auf der Sitzung zur Kandidatur aufgerufen. Zunächst ist der:die Regionalleiter:in zu wählen, dann die Stellvertreter:innen, anschließend die drei Beiratsvertreter:innen.
- (4) Es kann per Handzeichen gewählt werden. Dies gilt nicht, wenn 10% der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche und geheime Wahl verlangen.
- (5) Stimmzettel sind am Versammlungstisch des:der Regionalleiters:in auszuzählen. Das Ergebnis der Wahl ist von der Versammlungsleitung bekanntzugeben.
- (6) Es ist derjenige in das Amt gewählt worden, der die einfache Mehrheit erlangt hat.
- (7) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (8) Blockwahlen sind zulässig, wenn diese beantragt werden.
- (9) Bei einer Videokonferenz wird ein separates Tool für diese Wahlen genutzt, damit gewährleistet werden kann, dass jeder Verein nur eine Stimme abgibt. Selbiges gilt für die online Teilnehmenden bei einer hybriden RK.

§ 15 Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz gem. EU-DSGVO gelten entsprechend.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass alle vier Regionalkonferenzen bezüglich der GO inhaltlich nicht zu weit voneinander abweichen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist durch Beschluss der Regionalkonferenz
amin Kraft getreten.